

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung der Substanz/Gemisch und des Unternehmers

1.1. Produktbezeichnung

Produktname ZINCOSEB SPRAY

1.2. Zutreffende Anwendungsgebiete der Substanz oder Gemisch und empfohlener Verwendungszweck Verwendungszweck

Talg ausgleichende und besänftigene Lösung für Hunde und Katzen

1.3. Details des Einreichers dieses Sicherheitsdatenblattes

Name NEXTMUNE ITALY SRL
Adresse Via G.B. Benzoni, 50
Bezirk und Land 26020 Palazzo Pignano (CR)

ITALIEN

Tel. +39 0373/982024 Fax +39 0373/982025

e-mail-Adresse der Ansprechperson

Verantwortlich für dieses Sicherheitsdatenblatt regulatory.it@nextmune.com

Vertrieb:

Name aniMedica GmbH
Adresse Im Südfeld 9

Bezirk und Land 48308 Senden-Bösensell Telefon: +49 2536 33020

1.4. Notrufnummer

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an BONN

Informationszentrale gegen Vergiftungen

Zentrum für Kinderheilkunde Universitätsklinikum Bonn Venusberg-Campus 1 53127 Bonn Tel: 0228/19240 (Notruf)

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifikation der Substanz oder des Gemisches

Die Zubereitung wird als gefährlich gemäß den Regelungen der Verordnung EC Regulation 1272/2008 (CLP) (und deren nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) klassifiziert. Daher benötigt das Produkt ein SIcherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung EC Regulation 1907/2006 und deren nachfolgenden Ergänzungen. Zusätzliche Informationen über Gesundheitsrisiken und/oder Umweltrisiken sind unter den Punkten 11 und 12 in diesem Datenblatt zu finden.

2.1.1. Regulation 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen

Gefahrenklassifikation und Angaben:

Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung EC Regulation 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 2/13

ZINCOSEB SPRAY

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Climbazol. enthält:

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen ≥ 0,1 %. Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System in Konzentrationen ≥ 0,1 % beeinträchtigen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Information: nicht verfügbar.

3.2. Gemische

enthält:

Identifikation x = Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP)

BENZYLALKOHOL

INDEX 603-057-00-5 $1 \le x < 2$ Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319

LD50 Orale: 1230 mg/kg, STA Inalazione vapori: 11 mg/l CE 202-859-9

CAS 100-51-6

Reg. REACH 01-2119492630-38-

0002

ZINKGLUCONAT

INDEX $0.2 \le x < 0.6$ Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CAS 4468-02-4

Reg. REACH 01-2120766672-46-

0000

CE -

CLIMBAZOL

INDEX - $0.25 \le x < 0.5$ Acute Tox. 4 H302, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410

M=1

CE 253-775-4 LD50 Orale: 400 mg/kg

CAS 38083-17-9

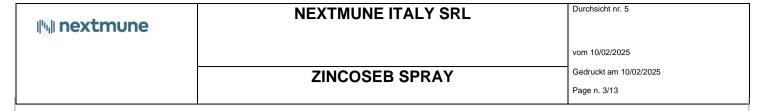
Reg. REACH 01-2119615553-43-

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

INDEX - $0,10 \le x < 0,25$ Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 242-354-0 CAS 18472-51-0

Reg. REACH 01-2119946568-22-



0001

Anmerkung: Höchstwert außerhalb des Bereichs.

ABSCHNITT 4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste Hilfe-Maßnahmen

EINATMEN: An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

HAUTKONTAKT: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

AUGENKONTAKT: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenliedern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

VERSCHLUCKEN: Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. In ernsten Fällen einen Arzt rufen

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Information von Symptome und Effekte welche durch das Produkt oder unbekannterweise verursacht werden.

4.3. Hinweis im Falle unverzüglicher medizinischer Überwachung und spezieller Behandlung

Information: nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5. Brandschutzmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Löschsubstanzen sind: Kohlendioxid, Schaum, Pulver. Im Falle des Auslaufens des Produktes ohne Feuerentwicklung kann Wasserspray verwendet werden, um entzündliche Gerüche zu binden und zu verhindern, dass diese das Leck eindämmen.
UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

Keinen Wasserstrahl verwenden. Wasser ist für das Löschen des Feuers nicht effektiv, aber es kann zur Kühlung des Behältnisses verwendet werden, um dadurch Explosionen zu verhindern.

5.2. Spezielle Gefahren durch die Substanzen oder des Gemisches

GEFAHREN DURCH FEUEREXPOSITION

Überdruck im Behältnis kann bei Feuerexposition zur Explosion führen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

ALLGEMEINE INFORMATION:

Verwenden Sie Wasserstrahlen zur Kühlung der Behältnisse, um Produktzersetzung sowie die Entwicklung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer die komplette Brandschutzkleidung. Sammeln Sie das Löschwasser, damit es nicht in das Kanalisationssystem gelangt. Entsorgen Sie das kontaminierte Löschwasser und die Reste des Feuers gemäß den hierfür anzuwendeten Vorschriften.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Gewöhnliche Feuerschutzkleidung, d.h. Brandausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO Spezfikation A29 and A30) kombiniert mit einen umluftunabhängigen Atemschutzgerät (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Sofortmaßnahmen

Undichte Stelle blockieren, falls dort keine Gefahr ist.

Tragen Sie eine geeignete Schutzausrüstung (inklusive persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 in diesem Sicherheitsdatenblatt), um eine Verunreinigung der Haut, Augen und Kleidung zu verhindern. Diese Maßnahmen gelten sowohl für professionelle Anwender als auch für jene, welche für



Sofortmaßnahmen zuständig sind.

6.2. Umweltvorsorge

Das Produkt darf nicht in das Kanalisationssystem gelangen oder in Kontakt mit dem Oberflächengewässer oder Grundwasser.

6.3. Methoden und Materialien zur Reinigung der Umwelt

Sammeln Sie das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behältnis. Beachten Sie dabei die Kompatibilität des verwendeten Behältnisses unter Beachtung von Abschnitt 10. Nehmen Sie die verbliebene Flüssigkeit mit einem inerten, absorbierenden Material auf.

Achten Sie darauf, dass die undichte Stelle gut belüftet ist. Überprüfen Sie die Inkompatibilität des Behältnismaterials unter Beachtung von Abschnitt 7. Das kontaminierte Material sollte in Übereinstimmung mit den Maßnahmen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Hinweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13 bezüglich Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

Beachten Sie vor der Handhabung des Produktes alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie ein Auslaufen des Produktes in die Umwelt. Während der Handhabung des Produkts, nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Entfernen Sie kontaminierte KLeidung und persönliche Schutzausrüstung, bevor Sie Räume betreten, in welchen Menschen essen.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung einschließlich weiterer Inkompatibilitäten

Lagern Sie die Behältnisse verschlossen an einem gut durchlüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung. Lagern Sie die Behältnisse entfernt von unverträglichen Materialien, siehe Abschnitt 10 bezüglicher detaillierter Informationen.

7.3. Spezifischer Endverbrauch

Süßwasser (intermittierende Freisetzung) 2,3 mg/l

Keine andere als die in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts angegebene Verwendung.

ABSCHNITT 8. Expositionskontrolle/persönlicher Schutz

8.1. Kontrollparameter

BENZYLALKOHOL

DNEL/DMEL – Arbeitnehmer Schwellenwert (DNEL/DMEL) Typ Wertbeobachtung DNEL Langfristige systemische Wirkungen, Inhalation 22 mg/m³ Akute systemische Wirkungen beim Einatmen 110 mg/m³ Langfristige systemische Wirkungen auf dermalem Weg 8 mg/kg Körpergewicht/Tag Akute systemische Wirkungen über die Haut 40 mg/kg Körpergewicht/Tag DNEL/DMEL – Benzylalkohol für die allgemeine Bevölkerung Schwellenwert (DNEL/DMEL) Typ Wertbeobachtung DNEL Langfristige systemische Wirkungen, Inhalation 5,4 mg/m³ Akute systemische Wirkungen beim Einatmen 27 mg/m³ Langfristige systemische Wirkungen auf dermalem Weg 4 mg/kg Körpergewicht/Tag Akute systemische Wirkungen über die Haut 20 mg/kg Körpergewicht/Tag Langfristige systemische Wirkungen oral 4 mg/kg Körpergewicht/Tag Akute systemische Wirkungen oral 20 mg/kg KG/Tag PNFC Wertbeobachtung der Fächer Süßwasser (keine Salzlösung) 1 mg/l Meerwasser 0.1 mg/l



ZINCOSEB SPRAY

Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 5/13

STP 39 mg/l Süßwassersediment 5,27 mg/kg Sediment dw Meerwassersediment 0,527 mg/kg Sediment dw

Boden 0,456 mg/kg Boden dw

CLIMBAZOL DNEL:

Endverwendung: Arbeiter Expositionsweg: Einatmen

Mögliche gesundheitliche Folgen: Langfristige systemische Auswirkungen

Wert: 0,3 mg/m3
Endverwendung: Arbeiter
Expositionsweg: Hautkontakt

Mögliche gesundheitliche Folgen: Langfristige systemische Auswirkungen

Wert: 4,28 mg/kg KG/Tag

PNEC:

Fach: Süßwasser Wert: 0,00052 mg/l

Kompartiment: Süßwassersediment

Wert: 0,29 mg/kg Trockengewicht (Trockengewicht)

Fach: Meerwasser Wert: 0,000052 mg/l

Kompartiment: Meeressediment

Wert: 0,029 mg/kg Trockengewicht (Trockengewicht)

Fachgebiet: Kläranlage

Wert: 100 mg/l Fach: Erde

Wert: 0,64 mg/kg Trockengewicht (Trockengewicht)

8.2. Expositionskontrolle

Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss CE gekennzeichnet sein, was belegt, dass diese mit den angewendeten Standards übereinstimmt.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen schützen (Norm EN 374).

HAUTSCHUTZ

Gründlich mit wasser und seife

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine Schutzbrille (siehe Standard EN 166).

ATEMSCHUTZ
Nicht erforderlich.

UMWELTBEDINGTES GEFAHRENPOTENTIAL KONTROLLE

Die Abgase welche durch den Herstellungsprozess, samt solchen die durch die Belüftungsausrüstung verursacht werden , sollten auf die Einhaltung mit den Umweltstandards kontrolliert warden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum Wert

Körperlicher Status Klare, leicht trübe Flüssigkeit

Farbe Strohgelb
Geruch Nicht verfügbar
Schmelz- oder Gefrierpunkt < 0°C

Anfangssiedepunkt 72°C
Entflammbarkeit Nicht brennbar,

Entflammbarkeit Nicht brennbar, da es keine brennbaren Stoffe enthält.
Untere Explosionsgrenze Nicht explosiv, da keine explosiven Stoffe enthalten sind Obere Explosionsgrenze Nicht explosiv, da keine explosiven Stoffe enthalten sind Flammpunkt Nicht brennbar, da es keine brennbaren Stoffe enthält.

Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert 4,5-6,5



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 6/13

ZINCOSEB SPRAY

Kinematische Viskosität
Löslichkeit
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:
Dampfdruck
Dichte und/oder relative Dichte
Relative Dampfdichte
Eigenschaften der Partikel
Nicht verfügbar
Nicht verfügbar
950 g/L – 1050 g/L
Nicht verfügbar
Unzutreffend

9.2. Andere Informationen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen gibt es keine speziellen Risiken bezüglich Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normalen Anwendungs- und Aufbewahrungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion

Bei normalen Anwendungs- und Aufbewahrungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

BENZYLALKOHOL: Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch können sich brennbare/explosive Dampf-Luft-Gemische bilden.

10.4. Gegebenheiten, die zu vermeiden sind

Keine besonderen. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bezüglich chemischer Produkte sollten aber beachtet werden.

BENZYLALKOHOL: Die Substanz ist hygroskopisch und nimmt bei Kontakt mit Luftfeuchtigkeit Wasser auf. Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden. Vermeiden Sie Hitze. Beim Erhitzen auf 180 °C zersetzt es sich heftig.

10.5. Inkompatible Materialien

BENZYLALKOHOL: Unverträglich mit Säuren, starken Oxidationsmitteln, Eisen und Eisensalzen, Schwefelsäure, Phosphortrichlorid, Bromwasserstoffsäure.

CHLOREXIDINDIGLUCONAT: Von Oxidationsmitteln fernhalten. Chemisch inkompatibel mit anionischen Verbindungen.

10.6. Gefährliche Abbauprodukte

BENZYLALKOHOL: Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können potenziell gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden. CHLORHEXIDINDIGLUCONAT: Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung werden reizende und giftige Dämpfe freigesetzt.

Zinkgluconat: Durch thermische Zersetzung kann Folgendes freigesetzt/gebildet werden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO2)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Information

11.1. Informationen über toxikologische Auswirkungen

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen Information nicht verfügbar



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 7/13

ZINCOSEB SPRAY

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen Information nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen aufgrund kurz- und langfristiger Exposition Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation - Dämpfe) der Mischung: > 20 mg/l

ATE (oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Mutagenität an Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Angaben zu den gefährlichen Stoffen im Gemisch:

BENZYLALKOHOL

Akute Toxizität:

LD50 Oral: 1620 mg/kg Körpergewicht Ratte LC50 Inhalation: > 4178 mg/kg/4h Ratte – OECD-Methode 403 (ECHA)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Ätzwirkung/Hautreizung: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Mutagenität/Genotoxizität: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Karzinogenität: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Reproduktionstoxizität: Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

STOT (einmalige Exposition): Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

STOT (wiederholte Exposition):

NOAEL (oral) Ratte 400 mg/kg Körpergewicht/Tag OECD 451 (ECHA)

NOAEC (Inhalation) Ratte 1072 mg/m3 OECD 412 (ECHA)

Aspirationsgefahr: Érfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Sonstige Angaben: Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

CLIMBAZOL

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 400 mg/kg



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 8/13

ZINCOSEB SPRAY

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 401

BPL: nein

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Spezies: rekonstruierte menschliche Epidermis (RhE)

Belichtungszeit: 1 Stunde

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008 B46

Ergebnis: Keine Hautreizung BPL: ja

Konzentration: 100 %

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Spezies: Rinderhornhaut Belichtungszeit: 4 Stunden Methode: OECD 437 Ergebnis: Keine Augenreizung

BPL: ja

Dosierung: 289 MG Konzentration: 100 %

Hautsensibilisierung: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Testtyp: Lokaler Lymphknotentest

Art: Maus

Methode: OECD 429

Ergebnis: Nicht sensibilisierend.

BPL: ja

Konzentration: 20 %

Lösungsmittel: Dimethylsulfoxid

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

In-vitro-Genotoxizität:Testtyp: Ames-Test

Stoffwechselaktivierung: mit oder ohne Stoffwechselaktivierung

Methode: OECD 471 Ergebnis: negativ

BPL: ja

Art des Tests: In-vitro-Genmutationstest in Säugetierzellen

Testsystem: Maus-Lymphom-L5178Y-Zellen

Stoffwechselaktivierung: mit oder ohne Stoffwechselaktivierung

Methode: OECD 476

Ergebnis: In einigen In-vitro-Experimenten wurden positive Ergebnisse erzielt.

BPL: ja

Testtyp: In-vitro-Zell-Mikronukleus-Test Testsystem: Menschliche Lymphozyten

Stoffwechselaktivierung: mit oder ohne Stoffwechselaktivierung

Methode: OECD 487 Ergebnis: negativ BPL: ja

Gentoxizität in vivo:

Testtyp: In-vitro-Test auf Mikrokerne in Erythrozyten von Säugetieren

Art: Maus (männlich und weiblich)

Zelltyp: Knochenmark Anwendungsmethode: Oral Methode: OECD 474 Ergebnis: negativ

BPL: ja

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar. Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Auf Grundlage der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

Aspirationstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klassifizierbar.

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

Akute Toxizität

Verschlucken: Mittlere orale tödliche Dosis (Ratte): > 2000 mg/kg Einatmen: Kann beim Einatmen gesundheitsschädlich sein.

Hautkontakt: Durchschnittliche dermale tödliche Dosis (Kaninchen): >2000 mg/kg

Augenkontakt: Kann schwere Augenschäden verursachen.



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 9/13

ZINCOSEB SPRAY

Hautätzung/-reizung: Dieses Material zeigte ein geringes Potenzial für Hautreizungen bei Kaninchenhaut.

Wiederholter und/oder längerer Kontakt kann Dermatitis verursachen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Starke Reizung der Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: In seltenen Fällen wurde über allergische Reaktionen berichtet. Es gilt nicht als Hautallergen.

Keimzellmutagenität: Es liegen keine Hinweise auf ein mutagenes Potenzial vor.

Karzinogenität: Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieses Produkt unter normalen Handhabungs- und Verwendungsbedingungen ein krebserzeugendes Risiko darstellt.

Reproduktionstoxizität: Es gibt keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität oder teratogene Wirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Unbekannt.

Aspirationsgefahr: Unbekannt.

ZINKGLUCONAT

LD50 (oral): 1290 mg/kg

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Ökologische Information

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und hoch toxisch für Wasserorganismen.

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und toxisch für die Wasserorganismen. Langfristig sind negative Auswirkungen auf das aquatische Milieu zu erwarten.

12.1. Toxizität

CLIMBAZOL

Fischtoxizität:

LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): 5,1 mg/l Endpunkt: Mortalität

Belichtungszeit: 96 Stunden Testtyp: Statischer Test Überwachung per Analyse: ja

BPL: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10,9 mg/l

Endpunkt: Immobilisierung
Belichtungszeit: 48 Stunden
Testtyp: Statischer Test
Überwachung per Analyse: ja
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202
GLP: Keine Informationen verfügbar.

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: ErC10 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,026 mg/l

Endpunkt: Wachstumsgeschwindigkeit

Belichtungszeit: 72 Stunden Testtyp: Statischer Test Überwachung per Analyse: ja Methode: OECD-Testrichtlinie 201

BPL: ja

EC50r (Lemna Minor (Wasserlinse)): 0,034 mg/l

Belichtungszeit: 7 Tage Testtyp: Statischer Test

Daphnientoxizität e:NOEC: 0,2 mg/l

BENZYLALKOHOL

Aquatische Toxizität (akut)

LC50 (96h) Fettköpfige Elritze (Pimephales promelas) 460 mg/l EPA 099 72-1 (ECHA)

LC50 (96h) Lepomis Macrochirus 10 mg/l EC50 (48h) Daphnia magna 230 mg/l

LC50 (96h) Pimephales promelas 49800 mg/l



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 10/13

ZINCOSEB SPRAY

LOEC (96h), Scenedesmus subspicatus 360 mg/l OECD 201 (ECHA)

EC50 Belebtschlamm 390 mg/l

Aquatische Toxizität (chronisch)

Expositionsweg Artwertmethode

EC50 (21d) Daphnia magna 66 mg/l OECD 211 (ECHA)

NOEC (21d) Daphnia magna 51 mg/l OECD 211 (ECHÁ)

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT

LC50 - Fisch 2,08 mg/l/96h Fisch

EC50 - Krebstiere 0,087 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 – Algen/Wasserpflanzen 0,081 mg/l/72h Algen

ZINKGLUCONAT

Fischtoxizität: LC50 = 11,1 mg/l

Art: Oncorhynchus mykiss Expositionsdauer: 96 h

OECD-Richtlinie 203 (Fisch, Akuter Toxizitätstest)

Toxizität gegenüber Krebstieren: EC50 = 22,8 mg/l Spezies: Daphnia magna Expositionsdauer: 48 h

OECD-Richtlinie 202 (Daphnia sp. Acute Immobilization Test)

Toxizität gegenüber Algen: CEr50 = 0,26 mg/l M-Faktor = 1

Art: Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsdauer: 72 h

OECD-Richtlinie 201 (Algen-Wachstumshemmtest)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BENZYLALKOHOL: Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar

CLIMBAZOL: Nicht sofort biologisch abbaubar. < 2 %/28 Tage, OECD 301F

Nicht leicht biologisch abbaubar.49 %/28 d, OECD 302B

ZINKGLUCONAT: Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BENZYLALKOHOL: Koeff. Verteilungsverhältnis n-Octanol/Wasser: 1,05 (bei 20 °C) (ECHA)

CHLOREXIDINDIGLUCONAT: Biokonzentrationsfaktor (BCF): 42 l/kg

12.4. Mobilität im Boden

BENZYLALKOHOL: Hohe Mobilität im Boden. Der KoC-Wert liegt zwischen 5 und 29

CHLORHEXIDINDIGLUCONAT: LogKoc > 3,9

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen ≥ 0,1 %.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

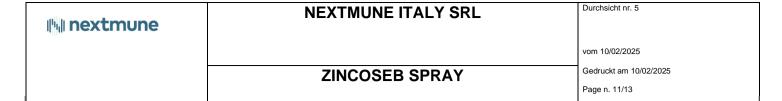
12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungshinweise

13.1. Methoden der Müllentsorgung

Wenn möglich, sollte der Abfall wiederverwendet werden. Die Produktabfälle sollen als speziell gefährlicher Abfall betrachtet werden. Das



Gefahrenniveau des Abfalls, welches dieses Produkt enthält, sollte nach den entsprechend anzuwendenden Richtlinien evaluiert werden. Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Müllabfuhrunternehmen durchgeführt werden in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermeiden Sie das Verstreuen des Abfalls. Kontaminieren Sie nicht den Erdboden, die Kanalisation sowie Wasserwege.

Kontaminierte Verpackung muss wiederhergestellt werden oder aber in Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen

Das Produkt gilt gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Information

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezfische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder enthaltener Substanzen entsprechend Annex XVII to EC Regulation 1907/2006. Keine.

Produkt.

3-40 Punkt.

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine



Durchsicht nr. 5

vom 10/02/2025

Gedruckt am 10/02/2025

Page n. 12/13

ZINCOSEB SPRAY

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Bezüglich des Gemisches und den enthaltenen Stoffen gibt es keine chemische Sicherheitsbewertung.

ABSCHNITT 16. Andere Informationen

Text von Gefahrenanzeichen (H), welche in Abschnitt 2-3 in diesem Datenblatt erwähnt sind:

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Kategorie 4

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, Kategorie 2

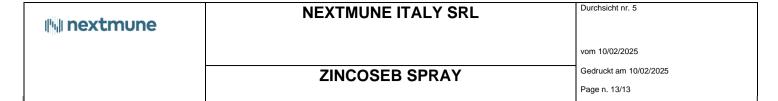
Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH



- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA ĞESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 16